

smive-Abo-Bedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1. Diese Abo-Bedingungen (nachfolgend: „AGB“) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Vermieter und den natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend: „Kunden“, „dir“ oder „euch“), die über die Website von smive, einer Marke der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss (nachfolgend: „smive“), ein Fahrzeug zur eigenen Benutzung mieten. Der Kunde ist dafür verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung durch nutzungsberechtigte Fahrer (gem. Ziffer 2.2.) ebenfalls unter Anerkennung dieser Bedingungen (inklusive der Regelungen zur Datenverarbeitung) erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, einem nutzungsberechtigten Fahrer diese Bedingungen und Regelungen unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Dies ist smive bzw. dem jeweiligen Vermieter auf Anforderung durch den Kunden nachzuweisen.
- 1.2. Im Rahmen einer Anmietung (auch Abschluss eines Abo-Vertrages genannt), erkennst du die Geltung dieser AGB als ausschließliche vertragliche Grundlage für die Nutzung unserer Plattform und die Anmietung von Fahrzeugen an. Etwaige andere Geschäftsbedingungen entfalten keine Geltung, selbst wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Bei Widersprüchen gehen diese AGB vor.
- 1.3. Änderungen dieser Bedingungen, die nicht unmittelbar die Hauptleistungspflichten betreffen, werden dir spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Du kannst den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn du deine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hast. Auf diese Genehmigungswirkung wirst du besonders hingewiesen.
- 1.4. Der Abschluss eines Abo-Vertrages (auch Buchung genannt) kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die bloße Darstellung eines Fahrzeugs bei smive stellt kein Angebot auf den Abschluss eines entsprechenden Abo-Vertrages dar. Inserate stellen eine Einladung zur Abgabe eines rechtlich bindenden Angebotes auf Abschluss eines Abo-Vertrages zu einem ausgewählten Fahrzeug zu den jeweiligen Konditionen („Angebot“) dar.
- 1.5. Die Abgabe eines Angebotes erfordert eine dem Interessenten zurechenbare Vertragserklärung auf Abgabe eines Angebotes in Abhängigkeit von dem jeweiligen Buchungsprozess.
- 1.6. Im Anschluss erhältst du von uns eine Bestätigung der Buchung per E-Mail an die im Registrierungsprozess hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Bestätigung der Buchung an die hinterlegte Email-Adresse stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

- 1.7. Die verbindliche Annahme oder Ablehnung des Angebots erfolgt binnen eines Zeitraums von einer Kalenderwoche und erfolgt über eine entsprechende Mitteilung per E-Mail. Der Abovertrag ist verbindlich geschlossen. Möchte der Kunde nach dem verbindlichen Abschluss des Abovertrages von diesem zurücktreten, ist dies ausschließlich über eine einvernehmliche entgeltliche Aufhebungsvereinbarung möglich. Die Bedingungen der Aufhebungsvereinbarung werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Vorstehendes gilt nicht, wenn dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht des Abo-Vertrages zusteht.
- 1.8. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB steht dem Kunden, auch wenn er Verbraucher ist, kein Widerrufsrecht zu.

2. Kunden und Nutzungsberechtigte Fahrer

- 2.1. Kunden können Privatkunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Gewerbekunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein. Kunden bzw. Nutzer der Fahrzeuge müssen mindestens 21 Jahre und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis aus der Europäischen Union sein. Ausnahmen von den Vorgaben gem. Satz 1 und 2 bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und/ oder Bestätigung.
- 2.2. Das Fahrzeug darf nur von dir und – sofern zulässig – zusätzlich von den zu dem jeweiligen Abo-Vertrag angegebenen Fahrern („**nutzungsberechtigter Fahrer**“) geführt werden.
- 2.3. Du bist verpflichtet, eigenständig vor Fahrtantritt zu prüfen, ob ein nutzungsberechtigter Fahrer fahrtauglich ist und sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gem. Ziffer 2.1. befindet. Darüber hinaus bist du verpflichtet, dass der Vermieter jederzeit darüber Auskunft erteilen kann, wer das Fahrzeug genutzt hat.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich die Entziehung der Fahrerlaubnis, ein Fahrverbot oder die Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins anzuzeigen und das Führen des Fahrzeugs während dieser Zeit zu unterlassen.
- 2.5. Der Vermieter kann die Buchung und Nutzung von Fahrzeugen an weitere Voraussetzungen oder Bedingungen (z.B. Stellung einer Kautions) knüpfen. Der Vermieter wird den Kunden im Rahmen der Übergabe auf diese hinweisen. Zu Gunsten des Kunden besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht des Abo-Vertrages.
- 2.6. Der Kunde hat eine Änderung seiner Daten und die Daten eines nutzungsberechtigten Fahrers (insbesondere Name, Adresse), eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

3. Fahrzeugübergabe und –rückgabe

- 3.1. Gem. der Abo-Vereinbarung (Bestellprozess im Rahmen der Antragstrecke), ist das Abo-Fahrzeug beim Vermieter am benannten Ort abzuholen. Die Abholung ist unmittelbar

mit dem Vermieter zu vereinbaren und hat spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Bestätigung über den Abschluss eines Abo-Vertrages gem. Ziffer 1.7. zu erfolgen. Hiervon abweichend können Vermieter und Kunde auch einen abweichenden längeren Termin vereinbaren. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern es sich bei einem Fahrzeug um ein sog. „Lieferfahrzeug“ handelt, bei dem der finale Liefertermin zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht feststeht. Derartige Fahrzeuge werden im Rahmen eines Inserates entsprechend kenntlich gemacht. Der Kunde akzeptiert im Rahmen der Buchung von Lieferfahrzeugen, dass es bei der Auslieferung von Lieferfahrzeugen zu Verzögerungen kommen kann. Derartige Verzögerungen bei Lieferfahrzeugen berechtigen grundsätzlich nicht zum Rücktritt vom Abo-Vertrag. Dies gilt nicht, wenn sich eine Auslieferung unangemessen lang verzögert und unter Berücksichtigung des zunächst kommunizierten Lieferzeitraums dem Kunden ein weiteres zuwarten nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere ab einer Verdoppelung des Liefertermins gegenüber dem ursprünglichen Lieferzeitraum (Beispiel: Lieferzeitraum beträgt 3 Monate und Fahrzeug ist nach 6 Monaten noch immer nicht verfügbar). Darüber hinaus hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, falls ein Lieferfahrzeug nicht als solches gekennzeichnet ist und nicht innerhalb von 12 Wochen zur Verfügung steht.

3.2. Das Abholen eines Fahrzeugs beim Vermieter ist kostenfrei. Du musst am Übergabeort eine zur Führung des Fahrzeugs gem. diesen Bedingungen berechtigte Fahrerlaubnis sowie ein Legitimationsdokument vorlegen, aus dem sich deine aktuelle Anschrift ergibt. Die Dokumente sind im Original vorzulegen. Der jeweilige Vermieter oder smive sind mit einer entsprechenden Vorankündigung berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Abovertrages in geeigneter Art und Weise einen Nachweis zu verlangen, dass du im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bist. Hierbei wird auf die Berechtigten Belange von dir Rücksicht genommen.

3.3. Mit Auslieferung des Fahrzeugs und damit verbundener Protokollierung erfolgt der Gefahrübergang auf dich. § 300 BGB (Gefahrübergang zum Zeitpunkt des Annahmeverzugs durch den Kunden) bleibt von dieser Regelung unberührt. Die im Fahrzeug gem. Anzeiginstrument vorhandene Treibstoffmenge wird im Rahmen der Protokollierung vermerkt und das Fahrzeug ist mit der gleichen Treibstoffmenge zurückzugeben, wie es dir gem. Protokollierung übergeben wurde (Beispiel: Übergabe ½ voll = Rückgabe ½ voll).

3.4. Die vorgenannten Regelungen gelten bei der Rückgabe entsprechend. Ergänzend gilt bei der Fahrzeugrückgabe, dass du das Fahrzeug mit allem Zubehör sowie innen und außen gereinigt zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzugeben hast. Der Zustand des Fahrzeugs sowie etwaige Mängel werden in einem Rückgabeprotokoll festgehalten.

4. Abo-Leistungen und deine notwendige Unterstützung

4.1. In deinem Abo enthalten sind

- a. Sämtliche Kosten für während der Laufzeit des Abos nach den Serviceintervallen des jeweiligen Herstellers erforderlichen Wartungs- und Verschleißreparaturen
- b. Kosten für die Hauptuntersuchung
- c. Ganzjährig witterungsangemessene Bereifung (entweder Ganzjahresreifen oder zweimal jährlich ein witterungsbedingter Reifenwechsel (Auswahl betreffend Größe, Fabrikat und Material von Teilen oder Reifen obliegt dem Vermieter).
- d. KFZ-Steuer
- e. Zulassung (das Fahrzeug wird auf den Vermieter zugelassen)
- f. Rundfunkgebühren
- g. Versicherungen - es besteht eine Kfz-Haftpflicht, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligungen wie im Rahmen des Abos von dir gebucht über smive. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung werden dem Kunden vor Abschluss der Abos zur Verfügung gestellt und der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Versicherungsbedingungen

4.2. Damit die im Abo enthaltenen Leistungen fristgerecht erfolgen können, musst du uns und den Vermieter in deinem Abo wie folgt unterstützen:

- a. Auf Anforderung musst du zum Zwecke der Erbringung der Abo-Leistungen gem. Ziffer 4.1. entsprechende Termine vereinbaren und diese auch wahrnehmen. Ansonsten haftest du für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, weil du das Fahrzeug nicht entsprechend hast warten, reparieren, prüfen oder bereifen lassen, und ein Schaden an dem Fahrzeug entstanden ist, der auf eine schuldhaftige Verletzung deiner Mitwirkungspflichten zurückzuführen ist.
- b. Technisch notwendige Maßnahmen im Sinne von Ziffer 4.1. dürfen nur beim Vermieter vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Ein- bzw. Ausbau von Zubehörteilen, Wartung, sowie Reparaturen. Bei dringenden Reparaturen darfst du notwendige Arbeiten nach Abstimmung mit dem Vermieter auch in einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Es wird während der notwendigen Leistungen an dem Fahrzeug gem. den vorstehenden Ziffern grundsätzlich kein kostenfreies Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, es sei denn, dies ist außerhalb dieser Vereinbarung zwischen dir und dem Vermieter ausdrücklich vereinbart.

5. Vertragsgemäße Nutzung des gebuchten Fahrzeugs

5.1. Du bist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und unter Beachtung der Betriebsanleitung zu nutzen. Darüber hinaus musst du das Fahrzeug in verkehrs- und betriebssicherem Zustand erhalten und darfst das Fahrzeug zu keinem anderen als dem vertragsgemäßen Gebrauch verwenden. Das Fahrzeug ist stets ordnungsgemäß zu verschließen.

- 5.2. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden
- zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Überführungsfahrten,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung (z.B. Nutzung als Taxi, Fahrschulwagen, Kurier-, Eil-, Paketdienste, Krankentransporte oder ähnliches)
 - zu journalistischen Zwecken (Veröffentlichung von Testberichten und Erfahrungsberichten gegenüber der Presse oder Veröffentlichung im Internet z.B. in sozialen Medien etc.),
 - zur ent- oder unentgeltlichen Vermietung einschließlich Carsharing,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
 - zum Transport von Tieren (auch Haustieren)
 - im Rahmen der jeweiligen Versicherungsausschlüsse (siehe 4.1.g.)
- 5.3. Rauchen ist im Fahrzeug grundsätzlich verboten, es sei denn, dass dies zwischen dir und dem Vermieter ausdrücklich erlaubt ist.
- 5.4. Die Kosten für Kraftstoffe, Nutzungsgebühren (insbesondere Maut), Bußgelder und Strafen für Verkehrsverstöße sowie die Kosten für Reinigung und Pflege des Fahrzeugs sind während der Laufzeit des Abos von dir zu tragen.
- 5.5. Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Abovertrages, das Fahrzeug vorwiegend in Deutschland zu nutzen. Eine vorübergehende ununterbrochene Nutzung im Ausland darf 8 Wochen nicht überschreiten.
- 5.6. Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf das Fahrzeug nur mit für diese Witterung geeigneten Reifen gefahren werden. Ist aufgrund einer zu erwartenden Witterungsänderung ein Reifenwechsel hin zu Sommer- oder Winterrädern geboten, hat der Kunde dies rechtzeitig - mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Reifenwechsel - gegenüber dem Vermieter anzuzeigen, damit dieser die angemessene Bereifung nach eigenem Ermessen bereitstellen kann.
- 5.7. Für Fahrten ins Ausland gilt was folgt:
- Das gebuchte Fahrzeug darf neben Deutschland in den Ländern gem. den Versicherungsbedingungen geführt werden. Eine Verbringung in alle nicht von den Versicherungsbedingungen umfassten Ländern ist ausdrücklich untersagt.
 - Bei Fahrten ins Ausland bist du verpflichtet, alle notwendigen Dokumente und Sicherheitszubehör, wie z.B. ausreichende Warnwesten, im Fahrzeug mitzuführen.
 - Das Risiko, das aus einem Einsatz außerhalb Deutschlands resultiert, trägt, soweit es nicht vom Schutz der mit der Buchung abzuschließenden Kfz-Versicherung umfasst ist, vollumfänglich der Kunde.
- d. Bei Schadenfällen im Ausland musst du ggf. die Kosten der Schadenabwicklung verauslagen. Im Fall von im Ausland begangenen Ordnungswidrigkeiten, die gegen den Vermieter als Halter geltend gemacht werden und nicht vom Vermieter zu vertreten sind (z.B. Parkverstöße, Geschwindigkeitsverstöße etc.), kann das Ordnungsgeld vom Vermieter verauslagt und dir nachträglich in Rechnung gestellt werden. Der Kunde wird hierüber vorab informieren.
- 6. Verhalten im Schadenfall, versicherungstechnische Abwicklung**
- 6.1. Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt über die dir nach Abschluss des Abos mitgeteilte Servicenummer. Um in den Genuss der vollen Versicherungsleistung zu kommen, musst du folgendes beachten:
- Jeder Schaden am Fahrzeug ist unverzüglich über die dir mitgeteilte Servicenummer anzuzeigen. Sämtliche Schäden und Nachteile, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen, musst du ersetzen.
 - Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht nach den Versicherungsbedingungen erforderlich ist. Es gelten insoweit für dich die mit dem Abo gesondert zur Verfügung gestellten Versicherungsbedingungen.
 - Du musst dafür sorgen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere, dass bei Schadensfällen mit Beteiligung Dritter immer und sofort die Polizei hinzugezogen wird und von dir, nutzungsberechtigten Fahrern oder nutzungsberechtigten Dritten kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird.
- 6.2. Unfallbedingte Schäden sind von dir grundsätzlich reparieren zu lassen. Reparaturen haben grundsätzlich beim Vermieter zu erfolgen. Ist das Fahrzeug nicht fahrtauglich, ist die Reparatur mit dem Vermieter abzustimmen. Die Vorgaben des Vermieters sind stets zu beachten.
- 6.3. Für den Fall, dass du nach den Grundsätzen der Kfz-Versicherung von der Haftung freigestellt bist, entscheidet der Vermieter, ob eine Reparatur des Fahrzeugs erfolgen soll oder ob der Vermieter dem Kunden ein Austauschfahrzeug für die Restdauer des Abos zur Verfügung stellt.
- 6.4. Schäden am Fahrzeug, für die ein Dritter oder dessen Versicherer oder du einzustehen hast, werden beim Vermieter oder im Namen und auf Rechnung des Vermieters durch einen autorisierten, vom Vermieter zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb behoben. Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder durch deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen dem Vermieter zu. Du bist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum

Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an den Vermieter zu übermitteln. Du haftest für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung bzw. Dritten gedeckt werden. Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderungen stehen dem Vermieter zu. Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens bzw. einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten bzw. der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag dem Vermieter zu.

6.5. Du bist nicht berechtigt, etwaige dem Vermieter zustehende Forderungen oder Rechte an Dritte abzutreten. Etwaige dir infolge eines Schadensfalles zustehende Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten stehen dir zu, es sei denn, dass der Vermieter dir ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. In diesem Fall trittst du diese Ansprüche hiermit an den Vermieter ab.

7. Austausch des Fahrzeugs

7.1. Der Vermieter hat das Recht, das Fahrzeug gegen ein vergleichbares oder höherwertiges Fahrzeug auszutauschen, sofern er ein berechtigtes Interesse am Austausch hat. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere stets gegeben, falls du mit dem Fahrzeug mehr als 25.000 km gefahren bist oder der Vermieter das Abo-Fahrzeug im Rahmen seines KFZ-Handels verkaufen kann und das Fahrzeug zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrages an den Käufer übergeben muss. Ein Austausch erfolgt grundsätzlich nur zum Ablauf eines vollen Laufzeitmonats gem. 16.1.

7.2. Vergleichbar ist ein Fahrzeug, wenn alle signifikanten Ausstattungsmerkmale unverändert bleiben. Signifikante Ausstattungsmerkmale sind: Fahrzeugmarke und- typ, Schadensfreiheit, Farbe, Motorleistung mit einer zulässigen Abweichungstoleranz von 10%, Getriebeart, Kraftstoff, Karosserieart (Kombi, Limousine etc.), Anzahl der Sitze und Türen.

7.3. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dir dies spätestens 30 Tage vor dem avisierten Austauschtermin in Textform anzuzeigen. Solltest du den avisierten Austauschtermin nicht wahrnehmen können, bist du verpflichtet, mit dem Vermieter unverzüglich einen Ersatztermin zu vereinbaren, der maximal 14 Tage nach dem avisierten Austauschtermin liegt. Der Austausch kann am Sitz des Vermieters oder an einem sonstigen zwischen dir und dem Vermieter vereinbarten Ort stattfinden. Die Regelungen über die Rückgabe und die damit zusammenhängende Prüfung des Fahrzeugzustands finden entsprechende Anwendung. Etwaige bei Vermieter und/ oder dir entstehende Kosten sind von den Partnern selbst zu tragen. Es finden keine Kostenerstattungen statt.

8. Mängel und Schäden am Fahrzeug bei Übergabe und Rücknahme

8.1. Bei der Übergabe und Rücknahme wird das Fahrzeug durch den Vermieter und dir besichtigt und eventuelle Schäden werden, soweit erkennbar, in einem Protokoll festgehalten („**Besichtigung**“). Dies gilt auch für die Vollständigkeit von Zubehör.

8.2. Dieses Protokoll wird im Fall des Einverständnisses mit den getroffenen Feststellungen von dir und dem Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigten unterzeichnet („**Besichtigungsprotokoll**“). Das Protokoll ist für die Parteien vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8.3. verbindlich. Bist du oder der Vermieter mit den Feststellungen oder Teilen hiervon nicht einverstanden, ist dies im Protokoll zu vermerken.

8.3. Entscheidend für die abschließende Bewertung des Fahrzeugs bei Rückgabe ist, wenn der Vermieter und du bei Rücknahme keine Einigung über den Fahrzeugzustand erzielen können oder wenn der Vermieter aus sonstigen Gründen die Begutachtung des Fahrzeugs durch einen Sachverständigen bei oder vor Rücknahme für erforderlich hält, ein vom Vermieter beauftragtes Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen („**Begutachtung**“).

8.4. Ist das Fahrzeug bei Rücknahme

- a. nicht in einem einwandfreien, vollständigen, der vertragsmäßigen Fahrleistung entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand (siehe auch Rücknahmecheck, u.a. außen gewaschen und innen gereinigt sowie ggf. gereinigte Zweitbereifung) oder
- b. nicht mit sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Unterlagen (insbesondere Zulassungsbescheinigung Teil I, Service-Heft) sowie Zubehör zurückgegeben oder
- c. weist das Fahrzeug Mängel oder Schäden auf, die nicht auf normale Alterung oder vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind oder
- d. entspricht das Fahrzeug nicht den Vorschriften der StVZO oder können die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen nicht nachgewiesen werden

(jeweils einzeln „**vertragswidriger Fahrzeugzustand**“), bist du zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet. Keine Ausgleichspflicht besteht für vertragsgemäße Gebrauchsspuren, die für Alter und Kilometerleistung angemessen sind („**Gebrauchsspur**“) sowie für Zustände, die ausweislich des Übergabeprotokolls bereits bei Übergabe an dich vorhanden waren („**Vorschäden**“).

8.5. Wird bei Rücknahme des Fahrzeuges zwischen dem Vermieter und dir keine Einigung über die Höhe der Reparaturkosten bzw. des Minderwerts erzielt, ist der Vermieter berechtigt, einen Kfz-Sachverständigen, der den Umfang der Mängel und die Höhe der Reparaturkosten und den Minderwert feststellt, zu beauftragen. Sollte der Kfz-Sachverständige Feststellungen zu vertragswidrigen Zuständen am Fahrzeug treffen, die nicht auf Gebrauchsspuren, Vorschäden oder dem Vermieter bereits während des Abos von dir gemeldete Schäden (insbesondere

Sachverhalte gem. Ziffer 6) zurückzuführen sind, trägst du die Kosten dieser Begutachtung.

- 8.6. Der aus der Prüfung des Sachverständigen resultierende Sachverständigenbericht wird Grundlage der Schadensberechnung in den jeweiligen Abschlussrechnungen.

9. Verkehrsverstöße, Bußgelder und Strafen

- 9.1. Der Kunde stellt sicher, dass bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber den Ordnungsbehörden ergriffen werden. Der Vermieter meldet gegenüber der Ordnungsbehörde den Kunden mit dem Hinweis, dass diesem die Halterpflichten auferlegt wurden, sowie den oder die Namen der Nutzungsberechtigten Fahrer.
- 9.2. Der Kunde stellt den Vermieter bei Verkehrsverstößen, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die der Kunde, ein Nutzungsberechtigter Fahrer oder ein Dritter zu vertreten haben, in vollem Umfang von allen Inanspruchnahmen und Kosten (insbesondere Verwarnungs- und Bußgeldern, Fahrtenbuchauflagen nach § 31 a StVZO) frei.
- 9.3. Die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten oder Strafverfahren werden dem Kunden ggf. separat gem. dem tatsächlich beim Vermieter entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

10. Nutzungsausfall

Für den Fall, dass Du das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht nutzen kannst, hast Du keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter auf Nutzungsausfallentschädigung und/oder Ersatz von Mietwagenkosten.

11. Entgelte, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Höhe der Entgelte für das gebuchte Fahrzeug-Abo gem. diesen Abo-Bedingungen ist der Buchungsvereinbarung zu entnehmen und ist monatlich am Datum der Übergabe im Voraus zu entrichten (monatliche Aborate). Erfolgt demgemäß die Übergabe am 31. eines Monats, erfolgt die Zahlung der monatlichen Aborate in jedem Abo-Monat am 31. für den Folgemonat. Dies gilt nicht für die erste monatliche Aborate (Abo-Zahlung). Diese ist unmittelbar nach Abschluss des Abo-Vertrages zur Zahlung fällig und wird gem. dem von dir erteilten SEPA-Mandat eingezogen. Der Einzugstermin wird dir in der Abo-Bestätigung mitgeteilt. Sollte es – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Übergabe eines Abo-Fahrzeuges kommen (z.B., weil du dich mit dem Vermieter einvernehmlich auf eine Aufhebung des Abo-Vertrages geeinigt hast), wird die im Voraus geleistete Abo-Zahlung erstattet.

Der erste Rateneinzug erfolgt demgemäß noch vor der Übergabe des Fahrzeuges an Dich und gilt vorschüssig für den ersten Laufleistungsmonat.

- 11.2. Die in der Abobuchung und -bestätigung angegebenen Preise verstehen sich jeweils inkl. der USt in der jeweils gesetzlichen Höhe. Im Falle einer Änderung der USt., ändert sich auch der Abo-Preis entsprechend der Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige, in der Buchung vereinbarte Nebenleistungen, die vom Kunden gesondert gebucht werden, sind, soweit in der Buchung nicht als Bestandteil des monatlichen Paketpreises ausdrücklich ausgewiesen, vom Kunden gesondert zu bezahlen.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung ausschließlich bargeldlos im Rahmen des bei der Buchung erteilten SEPA-Mandates via SEPA-Lastschrift geleistet werden.
- 12.2. Im Rahmen des Abo-Vertragsschlusses wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, um sämtliche fälligen Zahlungen aus der Abo-Vereinbarung zu bezahlen. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzuges, hat der Kunde den konkret aufgrund des erfolglosen Lastschrifteinzuges entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden angefallen ist.
- 12.3. Der Kunde stimmt zu, dass die Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der Kunde ist demgemäß damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet wird.

13. Haftung des Kunden

Der Kunde ist in den Grenzen des Umfangs der Kfz-Versicherung dieser AGB von der Haftung freigestellt. Für Schadensfälle, die nicht im Rahmen der Kfz-Versicherung dieser AGB ersetzt werden, haftet der Kunde uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Haftung und Gewährleistung des Vermieters und von smive

- 14.1. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs vom Vermieter und von smive (nachstehend Partner genannt) liegende und von ihnen nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche der Vermieter oder smive ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werden, insbesondere Krieg, Epidemien, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen entbinden die Partner für die Dauer dieser Ereignisse von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

14.2. Die Haftung der Partner wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Partner oder ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften die Partner auch bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leichter oder mittlerer fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruht, ist die Haftung der Partner dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

14.3. Der Vermieter stellt dem Kunden im Rahmen des gebuchten Abovertrages ein Fahrzeug zur Verfügung und erbringt die gebuchten Leistungen. Ansprüche des Kunden gegenüber dem Vermieter wegen Sach- und Rechtsmängeln am Fahrzeug sind ausgeschlossen.

15. Verfügungen, Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungen

15.1. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine andere Verfügung über das Fahrzeug durch den Kunden ist nicht statthaft.

15.2. Falls eine Zwangsvollstreckung in das Fahrzeug erfolgt, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

15.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

15.4. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Partner ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.

15.5. Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem Abo-Vertragsverhältnis können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.

15.6. Die Partner sowie von diesen benannte Dritte haben jederzeit das Recht, das überlassene Fahrzeug nach Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Hierzu wird der Kunde auf Anforderung den Standort des Fahrzeugs mitteilen.

15.7. Der Kunde erklärt bereits hiermit seine Zustimmung, dass ein Dritter unter Übernahme aller Rechte und Pflichten aus der Abovereinbarung, in das Vertragsverhältnis eintritt und dieses übernimmt. Den Zeitpunkt eines Vertragseintritts sowie den Namen und die Anschrift des Eintretenden werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.

15.8. Bei Abtretung von Forderungen aus dieser Vereinbarung und bei Übertragung der Abo-Vereinbarung auf eine andere Partei sind die Parteien berechtigt, die

personenbezogenen Daten des Kunden sowie die Vertragsdaten zu übermitteln. Der Kunde erteilt diesbezüglich bereits jetzt seine Zustimmung.

16. Laufzeit, Kündigung

16.1. Die Laufzeit des Abo-Vertrages ergibt sich aus der jeweiligen Abo-Buchung und beginnt am Tag der Übernahme des Abo-Fahrzeuges durch dich. Die Mindestlaufzeit beträgt grundsätzlich 6 Monate, es sei denn, dass in Bezug auf bestimmte Fahrzeugarten (z.B. Motorräder) abweichende Mindestlaufzeit vorgesehen sind. Abweichende Mindestlaufzeiten in Bezug auf bestimmte Fahrzeugarten ergeben sich aus der Produktbeschreibung und insbesondere aus den auf der Homepage dargestellten FAQ. Der Abo-Vertrag läuft stets volle Laufzeitmonate, so dass der Rückgabetag stets dem Tag der Übernahme in einem Monat entspricht. Erfolgt demgemäß die Übernahme z.B. am 31. eines Monats, ist das Fahrzeug auch am 31. eines Monats zurückzugeben. In einem Monat mit weniger Tagen hat die Rückgabe am nächsten 1. zu erfolgen. Fällt der Rückgabetag auf einen Sonntag oder einen in dem jeweiligen Bundesland gültigen Feiertag, erfolgt die Übergabe am nächsten Werktag. Eine Mehrnutzung ist in diesem Fall im Rahmen der Rückgabe zu berücksichtigen (siehe 16.4).

16.2. Der Abo-Vertrag ist zum Ende der Mindestlaufzeit von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen kündbar. Beispiel: Endet die Mindestlaufzeit (6 Monate) am 31. Oktober, dann muss die Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum 31. Oktober ausgesprochen werden, wenn das Abo nach 6 Monaten enden soll.

16.3. Eine Kündigung bedarf der Textform und kann gegenüber dir sowohl von smive als auch vom Vermieter ausgesprochen werden. Du kannst die Kündigung ausschließlich smive aussprechen.

16.4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Rückgabe für jeden Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten Monatsgebühr und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Mehrkosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs die Pflichten des Kunden aus dieser Vereinbarung sinngemäß fort. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche durch die verspätete Rückgabe entstehenden Schäden zu ersetzen.

16.5. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Kunde bei zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen mit der Entrichtung in Höhe einer monatlichen Aborates in Verzug ist; oder
- b. der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der monatlichen Abo-Rate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die monatliche Abo-Rate für zwei Monate erreicht; oder

- c. das überlassene Fahrzeug durch Vernachlässigung der dem Abo-Kunden obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlassen und dieses Verhalten auch nach Abmahnung fortgesetzt wird; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - d. der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zuzumuten ist;
 - e. der Kunde die nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu leistende Selbstbeteiligung zur Schadensregulierung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist leistet; oder
 - f. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden derart verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, dass ein Vertragsabschluss unter den eingetretenen oder drohenden Umständen nicht erfolgt wäre;
 - g. wenn der erste Rateneinzug durch Dein Verschulden nicht zustande kommt.
- 16.6. Mit der außerordentlichen Kündigung verliert der Kunde das Besitzrecht am überlassenen Fahrzeug und ist zur Herausgabe des Fahrzeuges mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, o. ä.) auf seine Kosten und Gefahr unter Wahrung des in diesen Bedingungen definierten Rückgabeprozesses verpflichtet. Die Partner sind nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Herausgabefrist berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen („Sicherstellung“). Gibt der Kunde das Fahrzeug, die Schlüssel oder die Unterlagen nicht innerhalb der Herausgabefrist heraus, hat er die Kosten der Lokalisierung und Sicherstellung des Fahrzeugs und der Ersatzbeschaffung der Fahrzeugschlüssel und Unterlagen sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die verspätete Herausgabe nicht zu vertreten.
- 16.7. Im Falle der Sicherstellung des Fahrzeugs entfällt die Besichtigung bei Rücknahme im Sinne dieser AGB. Die Partner sind sodann berechtigt, entsprechend eine Begutachtung durchzuführen und etwaige Schäden weiter zu berechnen.
- 16.8. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Vertragsbeendigung und auf Anforderung an einen benannten Bevollmächtigten herauszugeben.
- 16.9. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Falle der außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.

17. Sonstige Vereinbarungen

- 17.1. Es gilt deutsches Recht.
- 17.2. Der Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person ist oder soweit der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz

oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Geschäftssitz des Vermieters.

- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollten Zweck gleicht bzw. am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie bei oder nach Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Klausel. Hierfür ist die Textform erforderlich.